

Klagen der Bauern über den durch zu großen Wildstand ihnen zugefügten Schaden erreichten selten das Ohr des Fürsten und führten noch seltener eine wirkliche Abhilfe herbei. Im günstigsten Falle kam es zu einer Lokalbesichtigung, die aber meistens höheren Forstbeamten, also wieder Beteiligten, anvertraut wurde, „weil man die gewöhnlichen Beamten als nicht sachverständig und als parteiisch für den Bauer gesinnt betrachtete“. Natürlich fanden jene, daß keineswegs zuviel Wildbret vorhanden sei, und zu noch augenfälligerem Beweise dessen hielten die unteren Forstbedienten einen Teil der Lieferungen von Wildbret, die sie an den Hof zu machen hatten, unter dem Vorgeben zurück, man habe es nicht aufreiben können. Die Untersuchung des angerichteten Schadens aber erfolgte gewöhnlich erst nach der Ernte, wo wenig davon mehr zu sehen war. In der Pfalz nahm sich 1771 das Regierungskollegium der über zu großen Wildstand klagenden Bauern an. Darüber beschwerte sich der Oberjägermeister, worauf der Kurfürst dem Kollegium einen Verweis erteilte.

Wollte einmal ein gewissenhafter und menschenfreundlicher Fürst die Sache ernster nehmen und durch unparteiische Beamte oder in eigener Person sich von dem Grunde der erhobenen Beschwerden überzeugen, so ward es dem Wildmeister leicht, diese unwillkommenen Gäste auf seinem Reviere tagelang herumzuführen, ohne daß sie auch nur die Hälfte von dem Wilde zu sehen bekamen, welches im Walde stand, und er brauchte noch nicht einmal, wie ein Forstbeamter in solcher Lage gethan haben sollte, das Wild während der Zeit der Besichtigung durch Bauern beiseite treiben zu lassen. In manchen Ländern, namentlich in Preußen, Böhmen, Hessen-Darmstadt, ward allerdings durch gemessene Befehle von oben der Wildstand auf ein für die Landwirtschaft minder schädliches Maß zurückgeführt; dagegen konnte selbst ein für das Wohl seines Landes so besorgter Fürst, wie Friedrich August III. von Sachsen, es nicht über sich gewinnen, dem altherkömmlichen und nach den Ansichten der herrschenden Kreise jener Zeit von dem Glanze fürstlicher Hoheit unzertrennlichen Vergnügen der Hetz- und Parforcejagden zu Gunsten seiner dadurch schwer bedrückten Unterthanen zu entsagen oder nur eine Schranke zu setzen.

50. Verfassungszustände des ehemaligen römisch-deutschen Kaiserreichs.

(Nach: Dr. C. Wolff, Die unmittelbaren Theile des ehemaligen römisch-deutschen Kaiserreichs. Berlin, 1873. S. 9—21. W. v. S., Der deutsche Kaiser und das deutsche Reich sonst und jetzt. Grenzboten, Jahrg. 37. Bd. I, S. 321—334.)

An der Spitze der „erlauchten Fürstenrepublik des deutschen Reiches“, wie Friedrich der Große Deutschland nannte, stand der erwählte römische Kaiser. Seitdem Maximilian I. gegen den früheren Gebrauch, ohne in Rom